

Sicherstellungsstatut
der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

Stand: 15.11.2017

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Den Kassenärztlichen Vereinigungen obliegt nach § 75 SGB V die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung. In Erfüllung dieser Aufgabe in Sachsen sind sowohl durch jeden einzelnen an der Sicherstellung mitwirkenden Leistungserbringer als auch im Rahmen der hierfür zu schaffenden verwaltungsseitigen Grundlagen eine Vielzahl von Normen und Regelungen zu beachten und ggf. zu interpretieren.

Das vorliegende Statut gibt einen Überblick über die sicherstellungsrelevanten Sachverhalte, die einschlägigen Rechtsgrundlagen sowie die von Vorstand und Vertreterversammlung hierzu gefassten Beschlüsse.

Die einzelnen Themenkomplexe sind in den nachfolgenden zwei Abschnitten in Kapiteln dargestellt und separat wirksam.

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS) erlässt nach § 9 der Satzung in Konkretisierung und Ergänzung der Normen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), des Bundesmantelvertrages Ärzte (BMV-Ä) und der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) die in Abschnitt 1 dieses Sicherstellungsstatuts enthaltenen Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien zu folgenden Themenkomplexen:

Abschnitt I.....	4
Kapitel 1: Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	4
Kapitel 2: Förderung der ärztlichen Weiterbildung.....	4
Kapitel 3: Anerkennung von Praxisnetzen	4
Kapitel 4: Förderung von Praxisnetzen	4
Abschnitt II.....	5
Kapitel 1: Bestimmungen zur Ausübung von Tätigkeiten außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung	5
Kapitel 2: Bestimmungen zur Sicherstellungsassistenz	6
Kapitel 3: Bestimmungen zu Tätigkeiten an weiteren Orten außerhalb des Vertragsarztsitzes.....	7
Kapitel 4: Bestimmungen zu Vertretung.....	12
Kapitel 5: Bestimmungen zum Verfahren der Praxisabgabe.....	16
Kapitel 6: Bestimmungen zur Praxis- und Stellenbörse.....	18
Kapitel 7: Bestimmungen zur Warteliste.....	19

Die nachfolgenden Regelungen gelten für

- die zugelassenen Ärzte und Psychotherapeuten,
- bei Vertragsärzten bzw. Vertragspsychotherapeuten angestellte Ärzte bzw. Psychotherapeuten,
- MVZ, soweit die folgenden Vorschriften ihrem Wesen nach anwendbar sind,
- in MVZ angestellte Ärzte und Psychotherapeuten,
- in Eigeneinrichtungen nach § 105 SGB V angestellte Ärzte bzw. Psychotherapeuten,
- zugelassene Einrichtungen nach § 311 Absatz 2 SGB V,
- Ermächtigungen, soweit die folgenden Vorschriften ihrem Wesen nach anwendbar sind.

Die nachstehenden Bezeichnungen „Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut, Arzt oder Psychotherapeut“ werden einheitlich und neutral für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten, Ärztinnen und Ärzte, psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten verwendet. Medizinische Versorgungszentren werden im Weiteren als MVZ bezeichnet.

Abschnitt I

Kapitel 1: Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

(geregelt in der Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstordnung)

Kapitel 2: Förderung der ärztlichen Weiterbildung

(geregelt in den Durchführungsbestimmungen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen zur Förderung von Ärzten in Weiterbildung)

Kapitel 3: Anerkennung von Praxisnetzen

(geregelt in der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Absatz 4 SGB V in Sachsen)

Kapitel 4: Förderung von Praxisnetzen

(geregelt in der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen zur Förderung von Praxisnetzen in Sachsen)

Abschnitt II

Kapitel 1: Bestimmungen zur Ausübung von Tätigkeiten außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung

§ 1

Grundsätze und Vereinbarkeit

- (1) Die vertragsärztliche Tätigkeit ist, sofern sie einen vollen Versorgungsauftrag nach § 19a Abs. 1 Ärzte-ZV umfasst, vollzeitig auszuüben.
- (2) Weitere, nicht ehrenamtliche Tätigkeiten des Vertragsarztes, einschließlich möglicher Beschäftigungsverhältnisse, müssen mit der vertragsärztlichen Tätigkeit vereinbar sein. Dies ist nicht der Fall, wenn der Vertragsarzt unter Berücksichtigung der Dauer und zeitlichen Lage der anderweitigen Tätigkeit den Versicherten nicht in einer seinem Versorgungsauftrag entsprechenden Weise persönlich zur Verfügung steht und insbesondere nicht in der Lage ist, Sprechstunden zu den von der KVS geforderten Zeiten anzubieten.
- (3) Die ärztliche Tätigkeit in oder die Zusammenarbeit mit einem zugelassenen Krankenhaus nach § 108 SGB V oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 111 SGB V ist mit der Tätigkeit des Vertragsarztes vereinbar.
- (4) Die Art einer weiteren ärztlichen Tätigkeit muss zudem ihrem Wesen nach mit der Tätigkeit als Vertragsarzt vereinbar sein.
- (5) Jedwede weitere Tätigkeit darf nicht zu einer Interessenskollision mit der vertragsärztlichen Tätigkeit führen.

§ 2

Zeitlicher Umfang der weiteren ärztlichen Tätigkeit

Als Orientierung für den zulässigen Umfang weiterer ärztlicher Tätigkeiten neben der vertragsärztlichen gelten bei deren Ausübung bei vollem Versorgungsauftrag 13 Wochenstunden, bei einem halben Versorgungsauftrag 26 Wochenstunden.

§ 3

Anzeigepflicht

Weitere Tätigkeiten neben dem Versorgungsauftrag am Vertragsarztsitz sind - soweit sie nicht der Zustimmung des Zulassungsausschusses bedürfen - vor der Tätigkeitsaufnahme der zuständigen BGST der KVS schriftlich und in einer Form, die eine Prüfung der Einhaltung der o. g. Vorgaben zum Umfang der weiteren Tätigkeiten ermöglicht (§ 5 Abs. 2 Satzung der KVS), anzuzeigen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Kapitel tritt am 13.12.2017 in Kraft.

Kapitel 2: Bestimmungen zur Sicherstellungsassistenz

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Vertragsarzt hat den Assistenten zur Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten anzuhalten.
- (2) Die Beschäftigung eines Assistenten darf nicht der Vergrößerung der Vertragsarztpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen.

§ 2

Genehmigungserteilung und Widerruf

- (1) Der Vertragsarzt darf aus Gründen der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung und unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen Assistenten beschäftigen. Hierzu ist die vorherige Genehmigung der KVS erforderlich. Die Genehmigung erteilt der Leiter der zuständigen BGST. Die Dauer der Genehmigung ist zu befristen.
- (2) Aus folgenden Gründen kann die Genehmigung zur Beschäftigung eines Sicherstellungsassistenten insbesondere erteilt werden:
 - Erkrankung oder gesundheitliche Beeinträchtigung,
 - Kur bzw. Rehabilitationsbehandlung,
 - Schwangerschaft bzw. Mutterschutz,
 - während Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss und für jedes Kind bis zum dritten Lebensjahr gilt; dabei ist zu beachten, dass ein Anteil von bis zu 24 Monaten zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden kann,
 - Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung,
 - ehrenamtliche oder berufspolitische Tätigkeit,
 - während der Einarbeitung eines Nachfolgers für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten.
- (3) Der Vertragsarzt hat den Antrag auf Genehmigung eines Assistenten rechtzeitig und unter Angabe der Gründe sowie der entsprechenden Nachweisen bei der KVS einzureichen.
- (4) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Beschäftigung eines Assistenten nicht mehr begründet ist; sie kann widerrufen werden, wenn in der Person des Assistenten Gründe liegen, welche beim Vertragsarzt zur Entziehung der Zulassung führen können.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Kapitel tritt am 13.12.2017 in Kraft.

Kapitel 3: Bestimmungen zu Tätigkeiten an weiteren Orten außerhalb des Vertragsarztsitzes

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Betriebsstätte ist für den Vertragsarzt sowie das MVZ der Ort der Zulassung (Vertragsarztsitz). Betriebsstätte des Belegarztes ist auch das Krankenhaus. Betriebsstätte einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) bei örtlich unterschiedlichen Vertragsarztsitzen ihrer Mitglieder ist der gewählte Hauptsitz.
- (2) Zweigpraxis ist eine von der KVS im Sinne dieses Kapitels zu genehmigende Tätigkeit eines Vertragsarztes oder angestellten Arztes an einem weiteren Ort, in der er zusätzlich und untergeordnet zu seiner Tätigkeit an der Hauptpraxis Sprechstundentätigkeiten durchführt.
- (3) Nebenbetriebsstätte ist eine von der KVS im Sinne dieses Kapitels zu genehmigende Tätigkeit eines angestellten Arztes an einem weiteren Ort, an dem ausschließlich Sprechstundentätigkeiten durchgeführt werden. Dieser Genehmigung für das Fachgebiet folgt im Anschluss die Anstellung der Person über den Zulassungsausschuss.
- (4) Ermächtigung nach § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV ist eine vom zuständigen Zulassungsausschuss nach vorheriger Stellungnahme durch die KVS zu genehmigende vertragsärztliche Tätigkeit außerhalb des Bezirks der Kassenärztlichen Vereinigung des Hauptpraxissitzes (KV-bezirksübergreifende Tätigkeit). Der ermächtigte Vertragsarzt kann die für die Tätigkeit an seinem Vertragsarztsitz angestellten Ärzte auch im Rahmen seiner Tätigkeit an dem weiteren Ort beschäftigen. Er kann außerdem Ärzte für die Tätigkeit an dem weiteren Ort nach Maßgabe der Vorschriften anstellen, die für ihn als Vertragsarzt gelten würden, wenn er an dem weiteren Ort zugelassen wäre.
- (5) Teilberufsausübungsgemeinschaft ist eine vom Zulassungsausschuss zu genehmigende, gemeinsame vertragsärztliche Tätigkeit bezogen auf einzelne Leistungen.
- (6) Ausgelagerte Praxisräume sind anzeigepflichtige Praxisräume, in denen einzelne spezielle Untersuchungs- und Behandlungsleistungen aus organisatorischen oder technischen Gründen in räumlicher Nähe zum Hauptpraxissitz ohne Sprechstundentätigkeit ausgelagert betrieben werden.

§ 2

Grundsätze

- (1) Vertragsärztliche Tätigkeiten außerhalb der Betriebsstätte an weiteren Orten sind zulässig, wenn und soweit dies die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert und die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nicht beeinträchtigt wird; geringfügige Beeinträchtigungen für die Versorgung am Ort des Vertragsarztsitzes sind unbeachtlich, wenn sie durch die Verbesserung der Versorgung an dem weiteren Ort aufgewogen werden.
- (2) Es ist nicht erforderlich, dass die an weiteren Orten angebotenen Leistungen in ähnlicher Weise auch an der Betriebsstätte angeboten werden oder dass das Fachgebiet eines in der

Zweigpraxis/Nebenbetriebsstätte tätigen Vertragsarztes auch an der Betriebsstätte vertreten ist.

§ 3

Antrags- und Genehmigungspflicht

- (1) Zweigpraxen und Nebenbetriebsstätten bedürfen der vorherigen Genehmigung. Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag ist rechtzeitig - regelhaft mindestens acht Wochen - vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit zu stellen und zu begründen.
- (2) Antragsberechtigt ist derjenige Leistungserbringer, dessen Betriebsstätte im Bereich der KVS liegt und der eine Zweigpraxis / Nebenbetriebsstätte hier führen will.
- (3) Bei Anstellung in einer Nebenbetriebsstätte ist bei der erstmaligen Antragstellung der Leistungserbringer zu benennen. Die Genehmigung der Anstellung des Arztes für den Ort der Nebenbetriebsstätte hat durch den Zulassungsausschuss zu erfolgen. Nachbesetzungen des Angestelltensitzes sind beim Zulassungsausschuss genehmigungspflichtig.
- (4) Die Anzahl der weiteren Tätigkeitsorte pro Arzt richtet sich nach der jeweils gültigen Berufsordnung der Landesärztekammer Sachsen.
- (5) Die Teilnahme am kassenärztlichen Bereitschaftsdienst muss entsprechend der Regelungen in der Bereitschaftsdienstordnung der KVS gewährleistet sein.
- (6) Die Genehmigung zur Durchführung einer Zweigpraxis / Nebenbetriebsstätte ist fachgebietsbezogen zu erteilen.
- (7) Ermächtigungen nach § 24 Absatz 3 Ärzte-ZV, die durch den Zulassungsausschuss genehmigt werden müssen, bedürfen keiner gesonderten Genehmigung durch die KVS. Diese gibt jedoch eine Stellungnahme, insbesondere zur Verbesserung der Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten, ab.

§ 4

Verbesserung der Versorgung der Versicherten an weiteren Orten

- (1) In Planungsbereichen, die in der entsprechenden Arztgruppe nicht von Zulassungsbeschränkungen betroffen sind, dient in der Regel jede Zweigpraxis / Nebenbetriebsstätte der Verbesserung der Versorgungssituation.
- (2) In von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Planungsbereichen in der entsprechenden Arztgruppe wird eine Verbesserung der Versorgungssituation insbesondere angenommen, wenn
 - a) das bestehende Leistungsangebot am Ort der Zweigpraxis / Nebenbetriebsstätte zum Vorteil für die Versicherten in qualitativer Hinsicht erweitert wird. Eine qualitative Versorgungsverbesserung kann etwa dann gegeben sein, wenn der in der Zweigpraxis / Nebenbetriebsstätte tätige Mediziner im Vergleich zu den bereits vor Ort tätigen Ärzten über andere qualifikationsgebundene Genehmigungen nach § 135 Abs. 2 SGB V verfügt, ein differenzierteres Leistungsspektrum anbietet oder wenn er eine besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethode anbietet, die z. B. besonders schonend ist oder bessere Diagnoseergebnisse liefert.

b) das bestehende Leistungsangebot am Ort der Zweigpraxis / Nebenbetriebsstätte zum Vorteil für die Versicherten in quantitativer Hinsicht erweitert wird. Eine quantitative Erweiterung des bestehenden Versorgungsangebots kommt dann als Verbesserung in Betracht, wenn durch das erhöhte Leistungsangebot Wartezeiten verringert werden, die - z. B. wegen einer ungleichmäßigen Verteilung der Leistungserbringer im Planungsbereich - bei den bereits vor Ort niedergelassenen Ärzten bestehen. Als Versorgungsverbesserung können auch besondere organisatorische Maßnahmen angesehen werden, wie das Angebot von Abend- und Wochenendsprechstunden.

- (3) Im Falle einer Zweigpraxis ist ein versorgungsrelevanter angemessener Tätigkeitsumfang notwendig. Der versorgungsrelevante angemessene Tätigkeitsumfang ist im Einzelfall zu bestimmen.
- (4) Der zeitliche Umfang am Ort der Nebenbetriebsstätte muss dem Ziel der Versorgungsverbesserung gerecht werden und in einem versorgungsrelevanten angemessenen Tätigkeitsumfang erfolgen.

§ 5

Sicherstellung der Versorgung am Vertragsarztsitz

- (1) Durch die Führung einer Zweigpraxis / Nebenbetriebsstätte darf die vertragsärztliche Tätigkeit in der Betriebsstätte grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Es müssen weiterhin ausreichend Sprechstunden in der Hauptpraxis angeboten werden (entsprechend bundesmantelvertraglicher Regelungen und gültiger Sprechstundenordnung der KVS), so dass keine Versorgungsnachteile für die Versicherten entstehen. Vorkehrungen für die Versorgungspräsenz in der Betriebsstätte sind hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit zu treffen. Regelmäßige Vertretungen für diese Zeit sind nicht zulässig.
- (2) In allen Fällen der genehmigten Zweigpraxen gilt, dass die Tätigkeit am Vertragsarztsitz alle Tätigkeiten außerhalb dieses zeitlich insgesamt überwiegen muss.

§ 6

Genehmigungsverfahren

Über den Antrag zum Betreiben einer Zweigpraxis / Nebenbetriebsstätte entscheidet die zuständige BGST der KVS.

§ 7

Beginn und Ende

- (1) Die vertragsärztliche Tätigkeit am Ort der Zweigpraxis ist innerhalb von drei Monaten ab Bestandskraft der Genehmigung aufzunehmen und der KVS anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht auch gegenüber der Landesärztekammer Sachsen. Bei einer Nebenbetriebsstättengenehmigung gelten die vom Zulassungsausschuss gesetzten Fristen.
- (2) Die Genehmigung einer Zweigpraxis erlischt ohne ausdrücklichen Widerruf ab Verlegung des Vertragsarztsitzes. Die Aufgabe einer Zweigpraxis ist der KVS schriftlich anzuzeigen, soweit die Genehmigung zum Betreiben einer Zweigpraxis nicht ohnehin mit Verzicht auf die Zulassung oder der Anstellung des Leistungserbringers endet und nicht durch einen Nachfolger weitergeführt werden soll.

- (3) Die Genehmigung einer Zweigpraxis / Nebenbetriebsstätte kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich erweist, dass der Antragsteller falsche Angaben zur Erlangung der Genehmigung gemacht hat.
- (4) Der Widerruf bleibt ferner für den Fall vorbehalten, dass die mit der Genehmigung gegebenenfalls verbundenen Auflagen, insbesondere
 - a) die ordnungsgemäße Behandlung wegen fehlendem Instrumentarium/Ausstattung nicht gewährleistet ist oder
 - b) die Sprechstundenvorgaben nach BMV-Ä, Sprechstundenordnung der KVS und dieses Kapitels nicht eingehalten werden oder
 - c) die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nachweislich beeinträchtigt wird oder
 - d) die Bereitschaftsdienstverpflichtung am Haupt-/Zweigpraxis- und Nebenbetriebsstättensitz nicht eingehalten wird oder
 - e) die Kennzeichnungspflicht entsprechend den vertragsärztlichen Abrechnungsgrundsätzen der KVS nicht eingehalten wird.
- (5) Wird die Genehmigung widerrufen, kann dem Genehmigungsinhaber eine Übergangszeit von bis zu sechs Monaten zur Beendigung seiner Tätigkeit in der Zweigpraxis / Nebenbetriebsstätte eingeräumt werden.

§ 8 Betrieb

- (1) Der Vertragsarzt ist verpflichtet, in einer Zweigpraxis / Nebenbetriebsstätte / Ermächtigung nach § 24 Absatz 3 Ärzte-ZV entsprechend den Vorgaben des BMV-Ä offene Sprechstunden anzubieten. Zusätzlich darf auch eine Bestellpraxis bzw. Sprechstunden nach Vereinbarung vorgehalten werden.
- (2) Die Sprechstunden einer Zweigpraxis / Nebenbetriebsstätte / Ermächtigung nach § 24 Absatz 3 Ärzte-ZV sind auf einem Praxisschild bekanntzugeben. Im Übrigen gelten die Regelungen der Berufsordnung der Landesärztekammer Sachsen.
- (3) Die Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung der zur Abrechnung gebrachten vertragsärztlichen Leistungen gilt auch in der Zweigpraxis / Nebenbetriebsstätte / Ermächtigung nach § 24 Absatz 3 Ärzte-ZV.

§ 9 Ausgelagerte Praxisräume

Die Tätigkeit in ausgelagerten Praxisräumen bedarf nach § 24 Abs. 5 Ärzte-ZV keiner gesonderten Genehmigung durch die KVS. Der Vertragsarzt oder das MVZ haben Ort und Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit in ausgelagerten Praxisräumen unverzüglich schriftlich sowie in einer Form anzuzeigen, die eine Prüfung der Einhaltung der Präsenzpflcht ermöglicht. Unzulässig ist, dass in ausgelagerten Praxisräumen eine regelhafte Sprechstundentätigkeit stattfindet. Der Erstkontakt mit dem Patienten hat an der Betriebsstätte oder Nebenbe-

etriebsstätte zu erfolgen. Zur Wahrung der Präsenzpflcht darf die Entfernung zwischen Betriebsstätte und ausgelagerten Praxisräumen grundsätzlich 30 Fahrminuten nicht überschreiten.

§ 10
Inkrafttreten

Dieses Kapitel tritt am 13.12.2017 in Kraft.

Kapitel 4: Bestimmungen zu Vertretung

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Vertragsarzt hat die vertragsärztliche Tätigkeit grundsätzlich persönlich auszuüben. Im Falle der Abwesenheit von der Praxis hat der Vertragsarzt für eine ordnungsgemäße Vertretung Sorge zu tragen.
- (2) Die Vertretung des abwesenden Arztes hat
 - a. durch einen anderen Vertragsarzt in dessen Praxis („kollegiale Vertretung“) oder
 - b. durch einen Arzt in der Praxis des zu vertretenden Arztes („Vertretung i. S. d. § 32 Ärzte-ZV“) zu erfolgen.
- (3) Der Vertragsarzt hat seine Praxisabwesenheit in geeigneter Weise bekanntzugeben und nach vorheriger Absprache eine Vertretung namentlich zu benennen. Der Verweis auf Krankenhäuser oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst ist unzulässig.

§ 2

Genehmigungsfreie Vertretung

- (1) Der Vertragsarzt kann sich bei Krankheit, Urlaub, Teilnahme an einer ärztlichen Fortbildung oder Wehrübung innerhalb von zwölf Monaten bis zu einer Dauer von drei Monaten genehmigungsfrei vertreten lassen. Eine Vertragsärztin kann sich zusätzlich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten genehmigungsfrei vertreten lassen.
- (2) Dauert die Vertretung länger als eine Woche, so ist dies der jeweils zuständigen BGST der KVS zwingend unter Benennung der vertretenden Ärzte unverzüglich schriftlich oder in geeigneter Weise elektronisch anzuzeigen.
- (3) Dauert die Vertretung innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten länger als einen Monat, kann die KVS überprüfen, ob der Vertreter die Voraussetzungen nach § 32 Absatz 1 Satz 5 Ärzte-ZV erfüllt und keine persönliche Ungeeignetheit im Sinne des § 21 Ärzte-ZV vorliegt.
- (4) Die Anzeigepflicht gilt für Vertragsärzte persönlich. Für Ärzte, die in einer Vertragsarztpraxis angestellt sind, hat der Arbeitgeber für eine Vertretung zu sorgen und die schriftliche bzw. in geeigneter Weise elektronische Anzeige gegenüber der KVS zu übernehmen. Bei MVZ obliegt die Anzeigepflicht dem ärztlichen Leiter.
- (5) Bei wiederkehrendem, schwerwiegendem Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann der Vorstand der KVS Disziplinarmaßnahmen einleiten.

§ 3 Genehmigungspflichtige Vertretung

- (1) Einer vorherigen Genehmigung der KVS bedarf der Vertragsarzt bei Vertretung in folgenden Fällen:
 1. nach Ablauf der genehmigungsfreien Vertretungszeit bei Krankheit, Urlaub, Teilnahme an einer ärztlichen Fortbildung oder Wehrübung für einen Zeitraum von maximal einem weiteren Jahr,
 2. während Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss und für jedes Kind bis zum dritten Lebensjahr gilt; dabei ist zu beachten, dass ein Anteil von bis zu 24 Monaten zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden kann,
 3. während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen gem. § 7 Abs. 3 Pflegezeit-Gesetz in häuslicher Umgebung bis zu einer Dauer von sechs Monaten,
 4. für die Weiterführung einer Praxis eines verstorbenen Vertragsarztes durch einen anderen Arzt bis zur Dauer von zwei Quartalen,
- (2) Der Vertragsarzt hat den Antrag auf Genehmigung der Vertretung rechtzeitig und unter Angabe der Vertretungsgründe sowie entsprechenden Nachweisen bei der KVS einzureichen.
- (3) Befristungen über die in Absatz 1 genannten Zeiträume hinaus bedürfen einer Einzelfallentscheidung durch den Vorstand der KVS.
- (4) Die Vertretungsmöglichkeiten im Sinne des § 3 gelten nicht für ermächtigte Ärzte.

§ 4 Vertretung in der Nachbesetzungsfrist für Angestellte

- (1) Wird ein angestellter Arzt von seiner Tätigkeit freigestellt oder endet das Anstellungsverhältnis durch Tod, Kündigung oder aus anderen Gründen, so ist nach vorheriger Genehmigung die Beschäftigung eines Vertreters für die Dauer von längstens sechs Monaten ab Beendigung oder Freistellung möglich.
- (2) Grundsätzlich ist innerhalb der Nachbesetzungsfrist nur ein Vertreter über den gesamten Zeitraum zu benennen. Dieser Vertreter kennzeichnet die von ihm erbrachten Leistungen unter seiner eigenen Lebenslangen Arztnummer (LANR) und nicht unter der LANR des bisher angestellten Arztes.
- (3) Die KVS stellt für Vertreter keine Vertragsarztstempel bereit.
- (4) Sollte der gemeldete Vertreter an der Ausübung seiner Tätigkeit (z. B. Urlaub, Krankheit etc.) gehindert sein, finden die Regelungen dieses Kapitels Anwendung. In diesen Fällen hat die Tätigkeit anderer Ärzte unter der LANR des gemeldeten „Vertreters innerhalb der Nachbesetzungsfrist“ zu erfolgen.

§ 5

Qualifikation des Vertreters

- (1) Der Arzt darf sich grundsätzlich nur durch einen Arzt desselben Fachgebietes vertreten lassen. Handelt es sich bei dem Vertreter um einen zugelassenen Vertragsarzt, muss dieser über eine mit der Zulassung des Vertretenen identische oder zumindest fachverwandte Zulassung verfügen.
- (2) Ausnahmsweise kann die Vertretung durch einen Arzt erfolgen, der als Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union die Voraussetzungen für die Zugangsbe-rechtigung zum System der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt. Verfügt der Vertre-ter lediglich über eine ärztliche Berufserlaubnis, darf diese nicht eingeschränkt oder muss ausdrücklich für eine Vertretertätigkeit ausgestellt sein.
- (3) Der zu vertretende Arzt hat sich darüber zu vergewissern, dass die jeweiligen Qualifikati-onsvoraussetzungen erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, dürfen die Leistungen nicht er-bracht und abgerechnet werden
- (4) Leistungen, die aus Qualitätssicherungsgründen einem Genehmigungsvorbehalt unterlie-gen, darf der Vertreter im Fall der „Vertretung i. S. d. § 32 Ärzte-ZV“ nur dann erbringen und abrechnen, wenn
 - der zu vertretende Arzt selbst über die Genehmigung verfügt und
 - der Vertreter eine Bestätigung der fachlichen Befähigung über die entsprechende Leistung nachweisen kann. Diese Bestätigung kann auf Anfrage als Dienstleistung der KVS ausgestellt werden.

§ 6

Vertretung bei Psychotherapeuten

Eine Vertretung bezogen auf die Erbringung genehmigungspflichtiger psychotherapeutischer Leistungen und probatorischen Sitzungen ist in der Regel aufgrund der Besonderheit der Pati-enten-Therapeuten-Beziehung unzulässig. Im Übrigen gelten die Grundsätze der Vertretung, soweit sie dem Wesen nach anwendbar sind.

§ 7

Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der vom Vertreter erbrachten Leistungen im Falle der „kollegialen Ver-tretung“ erfolgt auf dem Vertreterschein (Muster 19) unter Nutzung der LANR sowie Be-triebsstättennummer (BSNR) des Vertreters. Die Praxis des zu vertretenden Arztes bleibt während der Zeit geschlossen.
- (2) Im Falle der „Vertretung i. S. d. § 32 Ärzte-ZV“ sind die vom Vertreter erbrachten Leis-tungen unter Verwendung der LANR des Vertretenen und dessen BSNR abzurechnen. Die Unterschrift erfolgt mit dem Zusatz „i. V.“. Neben dem Vertragsarztstempel des Ver-tretenen hat der Vertreter einen eigenen Namensstempel zu verwenden. Dies gilt auch bei genehmigten Vertretungen in Praxen von verstorbenen Vertragsärzten.

§ 8
Haftung

Der zu vertretende Arzt bzw. Praxisinhaber/MVZ haftet für die Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten sowie für die zur Abrechnung eingereichten Leistungen durch den Vertreter.

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Kapitel tritt am 13.12.2017 in Kraft.

Kapitel 5: Bestimmungen zum Verfahren der Praxisabgabe

§ 1

Grundsätze

Die in diesem Kapitel aufgeführten Bestimmungen zur Praxisabgabe aufgrund von Tod, Verzicht oder Entziehung der Zulassung, beziehen sich auf einen gesperrten Planungsbereich. Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen werden die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Bestimmungen in diesem Kapitel festgelegt.

§ 2

Nachbesetzungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Übernahme eines Vertragsarztsitzes in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, setzt zunächst einen Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens an den Zulassungsausschuss gemäß § 103 Abs. 3a SGB V voraus. Dieser kann nach der Bekanntgabe der Entscheidung des Zulassungsausschusses nicht mehr zurückgenommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Abgabe eines hälftigen Vertragsarztsitzes.
- (2) Antragsteller sind der bisherige Inhaber des Vertragsarztsitzes oder dazu berechtigte Erben.
- (3) Die Genehmigung der Zulassungsausschüsse zur Eröffnung eines Nachbesetzungsverfahrens entfaltet grundsätzlich für ein Jahr rechtliche Folgen. Eine darüber hinaus gehende Wirkung der Genehmigungen kann im Einzelfall zulässig sein.
- (4) Die Möglichkeit der Rücknahme des Antrags auf Nachbesetzung im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens ist nach der Auswahlentscheidung durch den Zulassungsausschuss nicht mehr möglich.

§ 3

Öffentliche Ausschreibung

- (1) Hat der zuständige Zulassungsausschuss dem Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens stattgegeben, schreibt die örtlich zuständige BGST der KVS den Vertragsarztsitz im Auftrag des Praxisinhabers unverzüglich öffentlich und anonymisiert aus.
- (2) Die öffentliche Ausschreibung erfolgt im Ärzteblatt Sachsen (Organ der Sächsischen Landesärztekammer). Zusätzlich kann die Ausschreibung auch im Mitteilungsheft der KVS und auf der Internetpräsenz der KVS vorgenommen werden.
- (3) Bei erfolgloser Ausschreibung ist deren Wiederholung im Auftrag des betroffenen Praxisinhabers innerhalb eines Jahres nach dem Beschluss des Zulassungsausschusses zur Eröffnung des Nachbesetzungsverfahrens grundsätzlich möglich.

§ 4
Bewerbungsfrist

- (1) Die Frist zur Bewerbung auf einen ausgeschriebenen Vertragsarztsitz beträgt in der Regel vier Wochen nach Veröffentlichung.
- (2) Auf Wunsch des Antragstellers kann die Ausschreibung mit einer verkürzten Bewerbungsfrist von zwei Wochen erfolgen.

§ 5
Inkrafttreten

Dieses Kapitel tritt am 13.12.2017 in Kraft.

Kapitel 6: Bestimmungen zur Praxis- und Stellenbörse

§ 1

Grundsätze

Um alle Möglichkeiten für die Nachbesetzung von Vertragsarztsitzen nutzen zu können und dem Abgeber und/oder dem Übernehmer eine langfristige Planung zu ermöglichen, wurde im Internetauftritt der KVS (www.kvsachsen.de) eine Praxis- und Stellenbörse eingerichtet.

Die Praxis- und Stellenbörse umfasst die folgenden Angebote:

- Praxisbörse, unterteilt in Angebote für Praxisabgaben und Praxisgesuche,
- Stellenbörse für angestellte Ärzte und Psychotherapeuten, unterteilt in Stellenangebote und Stellengesuche,
- Stellenbörse für Vertreter,
- Stellenbörse für Vertreter im Bereitschaftsdienst,
- Stellenbörse für Ärzte in Weiterbildung,
- Stellenbörse für Praxispersonal.

Die Inserierung erfolgt grundsätzlich kostenlos.

§ 2

Verfahren

Praxis- und Stellenangebote werden ausschließlich von Mitgliedern der KVS oder von MVZ, die im Zuständigkeitsbereich der KVS zugelassen sind, veröffentlicht. Der Zugang zu den Stellenbörsen für Vertreter, für Ärzte in Weiterbildung und der Stellenbörse für das Praxispersonal ist den daran Interessierten möglich.

In der Kategorie „Praxisbörse“ können abzugebende Praxen bereits unabhängig von einer öffentlichen Ausschreibung im Sinne von § 103 Abs. 4 SGB V aufgenommen werden und mit weiteren Angaben, z. B. zum Praxisprofil, untersetzt werden. Weitergehende Informationsangebote sind auch in den übrigen Börsen zulässig.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Kapitel tritt am 13.12.2017 in Kraft.

Kapitel 7: Bestimmungen zur Warteliste

§ 1 Zuständigkeit

Die BGSTn der KVS führen für Arztgruppen in Planungsbereichen, die von Zulassungsbeschränkungen betroffen sind, eine Warteliste.

§ 2 Verfahren zur Eintragung und Löschung

- (1) In die Warteliste werden Ärzte und Psychotherapeuten nur auf schriftlichen Antrag hin aufgenommen. Mit dem Antrag ist gleichzeitig der Nachweis über die Eintragung in einem Arztregister einer Kassenärztlichen Vereinigung zu erbringen.
- (2) Die Wartelisteneintragungen werden auf Antrag des Eingetragenen oder nach seiner Zulassung im betroffenen Planungsbereich gelöscht.

§ 3 Rechtswirkung

- (3) Die Eintragung in die Warteliste der KVS für einen Planungsbereich führt nicht dazu, dass der Arzt oder Psychotherapeut über die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen informiert wird. Über die zur Nachbesetzung öffentlich ausgeschriebenen Vertragsarztsitze in betroffenen Planungsbereichen werden die Wartelistenkandidaten nur informiert, wenn dies die ausschreibenden Praxisinhaber zuvor erklärt haben. Die Wartelisteneintragung ersetzt zudem nicht die Bewerbung für einen ausgeschriebenen Vertragsarztsitz. Die Eintragung dokumentiert lediglich das Interesse an einer Niederlassung.
- (4) Die Eintragung in die Warteliste bewirkt keinen Rechtsanspruch auf eine Zulassung. Die Dauer der Eintragung ist aber unter anderem ein Kriterium, wenn durch die Zulassungsausschüsse unter mehreren Bewerbern der für eine Praxisnachfolge Geeignetste auszuwählen ist. Darüber hinaus wird die Dauer der Eintragung in Auswahlverfahren zur Besetzung von freien Stellen in partiell geöffneten Planungsbereichen berücksichtigt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Kapitel tritt am 13.12.2017 in Kraft.